VERORDNUNG (EG) Nr. 1937/96 DER KOMMISSION

vom 8. Oktober 1996

zur Änderung der Anhänge III B und VI der Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 517/94 des Rates vom 7. März 1994 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische gemeinschaftliche Einfuhrregelung fallen [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1476/96 der Kommission [2], insbesondere auf Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 25 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat durch die Verordnung (EG) Nr. 517/94 gegenüber den Republiken Bosnien-Herzegowina und Kroatien sowie der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien die in den Anhängen III B und VI dieser Verordnung aufgeführten Höchstmengen eingeführt.

Nach der Aussetzung des Embargos gegen die Bundesrepublik Jugoslawien wurden für dieses Land durch die Verordnung (EG) Nr. 538/96 des Rates [3] jährliche Beschränkungen eingeführt, die in den Anhängen III B und VI der Verordnung (EG) Nr. 517/94 stehen.

Einige Mitgliedstaaten hatten bei der Kommission beantragt, bestimmte Höchstmengen der Gemeinschaft für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in den Repbuliken Bosnien-Herzegowina und Kroatien sowie der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien anzuheben, um einen bestimmten Marktbedarf zu decken.

Bei der Festlegung der Ausgangshöhe der Höchstmengen verfolgte der Rat das Ziel, ein gewisses Gleichgewicht zwischen einem angemessenen Schutz des betroffenen Wirtschaftszweig der Gemeinschaft und der Aufrechterhaltung eines annehmbaren Handelsvolumens mit den Republiken des ehemaligen Jugoslawien unter Berücksichtigung der verschiedenen auf dem Spiel stehenden Interessen zu wahren.

Eine Untersuchung der Situation des betroffenen Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zeigt, daß eine Anpassung bestimmter Höchstmengen ohen Beeinträchtigung des o. a. Ziels möglich ist.

Die Kommission hält es also für zweckmäßig, diese Höchstmengen unter Berücksichtigung vor allem des von den Mitgliedstaaten bezifferten Bedarfs anzupassen.

Demzufolge sind die Anhänge III B und VI der Verordnung (EG) Nr. 517/94 anzupassen.

Darüber hinaus ist es angebracht, die besonderen Maßnahmen zur Verwaltung und Aufteilung dieser zusätzlichen Höchstmengen für das Jahr 1996 genauer festzulegen. Im Interesse der Kohärenz und der Verwaltungsvereinfachung erscheint es zweckmäßig, dieselben Maßnahmen zur Verwaltung anzuwenden, die bei der Aufteilung der Ausgangshöchstmengen Anwendung finden. Zu diesem Zweck ist es angebracht, auf die Einfuhr von Waren mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina und Kroatien sowie in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2738/95 der Kommission vom 28. November 1995 zur Einführung von besonderen Maßnahmen zur Verwaltung und Aufteilung bestimmter Höchstmengen für Textilien für 1996, die durch die Verordnung (EG) Nr. 517/94 festgelegt sind [4], anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch die Verordnung (EG) Nr. 517/94 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge III B und VI der Verordnung (EG) Nr. 517/94 werden durch den im Anhang der vorliegenden Verordnung enthaltenen Wortlaut ersetzt.

Artikel 2

Hinsichtlich der Höchstmengen, die für die Republiken Bosnien-Herzegowina und Kroatien sowie für die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien gelten, finden auf die Beträge, um die die geltenden Höchstmengen angehoben werden, für das Jahr 1996 die besonderen Maßnahmen zur Verwaltung Anwendung, die in den Artikeln 2, 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 2738/95 vorgesehen sind.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

[1] ABl. Nr. L 67 vom 10. 3. 1994, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 4.
[3] ABl. Nr. L 79 vom 29. 3. 1996, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 285 vom 28. 11. 1995, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Oktober 1996

Für die Kommission
Leon BRITTAN
Vizepräsident

ANHANG

„ANHANG III B

JÄHRLICHE GEMEINSCHAFTSHÖCHSTMENGEN GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 VIERTER GEDANKENSTRICH

Die Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien sowie die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien

Kategorie	Einheit	Mengen
1	Tonnen	6 926
2	Tonnen	8 545
2a	Tonnen	1 931
3	Tonnen	935
5	1 000 Stück	2 416
6	1 000 Stück	1 415
7	1 000 Stück	813
8	1 000 Stück	2 664
9	Tonnen	877
15	1 000 Stück	772
16	1 000 Stück	575
67	1 000 Stück	722

Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) (*)

Kategorie	Einheit	Mengen
1	Tonnen	2 309
2	Tonnen	2 848
2a	Tonnen	644
3	Tonnen	312
5	1 000 Stück	662
6	1 000 Stück	349
7	1 000 Stück	201
8	1 000 Stück	888
9	Tonnen	292
15	1 000 Stück	257
16	1 000 Stück	192
67	1 000 Stück	241

(*) Für 1996 entsprechen die Gemeinschaftshöchstmengen drei Vierteln der Mengen der obigen Tabelle.

ANHANG VI

PASSIVER VEREDELUNGSVERKEHR

JÄHRLICHE GEMEINSCHAFTSHÖCHSTMENGEN GEMÄSS ARTIKEL 4

Die Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien sowie die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien

Kategorie	Einheit	Menge
5	1 000 Stück	4 837
6	1 000 Stück	10 755
7	1 000 Stück	6 736
8	1 000 Stück	12 888
15	1 000 Stück	5 743
16	1 000 Stück	3 182

Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) (*)

Kategorie	Einheit	Menge
5	1 000 Stück	1 231
6	1 000 Stück	3 585
7	1 000 Stück	1 832
8	1 000 Stück	4 296
15	1 000 Stück	1 914
16	1 000 Stück	1 061

(*) Für 1996 entsprechen die Gemeinschaftshöchstmengen drei Vierteln der Mengen in der obigen Tabelle."